



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bamberg Stadt und Land e. V.“
Die Kurzbezeichnung lautet „AWO-Kreisverband Bamberg“.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bamberg.
3. Der Verein ist Mitglied:
 - a) des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e. V.
 - b) des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V.
 - c) des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Tätigkeit des Vereins beruht auf den humanitären und ethischen Grundlagen des demokratischen Sozialismus. Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sind uns nicht nur abstrakte Ideale am Wertehorizont, sondern handlungsleitende Prinzipien.
2. Der Verein ist politisch unabhängig. Die Vereinsarbeit wird getragen von dem Gedanken der Toleranz und dient den rat- und hilfesuchenden Angehörigen aller Bevölkerungsschichten ohne Rücksicht auf deren ethnische oder konfessionelle Zugehörigkeit.
3. Der Verein erstrebt die Regelung der Wohlfahrtspflege im Rahmen einer den Aufgaben der Gegenwart gerecht werdenden Sozialordnung und fordert die vorrangige Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand für die Wohlfahrtspflege.
4. Aus der Überzeugung heraus, dass soziale Hilfen in unserer Zeit Akte bürgerlicher Verantwortung sind, erstrebt der Verein die Mitwirkung breiter Bevölkerungsschichten in der praktischen Durchführung der Wohlfahrtspflege. Auf diesem Weg will man dazu beitragen, dass die Würde aller Menschen geachtet und ihre persönliche Freiheit gestärkt wird.
5. Der Verein legt großen Wert auf ein gutes Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der freien Wohlfahrtspflege müssen dabei gewahrt bleiben.
6. Der Zweck des Vereins orientiert sich an dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung vom November 2021 und umfasst insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe sowie des Gesundheitswesens
 - Anregungen und Hilfen zur Selbsthilfe
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe
 - Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie Unterstützung der Ortsvereine
 - Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungskörperschaften und den staatlichen und kommunalen Verwaltungen der Stadt und des Landkreises Bamberg
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen
 - Pflege der Verbindungen zu befreundeten Organisationen
 - Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege
 - Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
 - Unterstützung der Gliederungen in seinem Bereich
 - Beratungsdienste für interkulturelle Arbeit, z. B. Migrationsdienste
 - Wahrnehmung der Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins gemäß dem Betreuungsgesetz und / oder Gründung von Betreuungsvereinen.
7. Der Verein darf Geschäfte im Inland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche oder den Betriebszwecken dienliche Vereine oder Unternehmen (z. B. als Verein, GbR oder juristische Person) gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Ausgeschlossen hiervon sind reine Beschäftigungsgesellschaften.
 8. Der Verein verwirklicht die genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der § 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch die Überlassung von Personal. Zu den vorgenannten Leistungen gehören vor allem die Erstellung von Finanzbuchhaltung, Personalabrechnung, IT-Dienstleistungen, die Übernahme von Managementaufgaben (u. a. Geschäftsführungstätigkeiten), Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit sowie weitere projektbezogene Leistungen.
 9. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere mit den zum Unternehmensverband des AWO Kreisverband Bamberg Stadt und Land e. V. gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen sowie Ortsvereinen, Bezirksverbänden und benachbarten Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Steuerbegünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von ambulanten, teil- und vollstationären Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Sozialstationen, Heimen, Hilfe zur Pflege, "Essen auf Rädern", hauswirtschaftliche Hilfen, Beratungsstellen, Kindereinrichtungen und Fürsorgemaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Aktionen in diesem Sinne
 - Mitarbeit in Ausschüssen und Gremien der öffentlichen Hand
 - Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen, Tagungen, Treffen und Versammlungen
 - Erprobung und Förderung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Einflussnahme auf die Sozialpolitik
 - Jugendheime, z. B. Studentenheime
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e. V., der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Bereich der Stadt und des Landkreises Bamberg zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins sind die Ortsvereine und Stützpunkte (sofern errichtet) der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs, sofern Ortsvereine gegründet sind. Mitglieder können auch alle natürlichen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins, wie sie in dieser Satzung niedergelegt sind, bekennen. Existiert im Wohnbereich des betreffenden Mitglieds ein Ortsverein, wird die natürliche Person Mitglied im Ortsverein, der in ihrem Wohngebiet ansässig ist. Nur in Ausnahmefällen und auf Antrag kann dann eine Aufnahme der natürlichen Person im Kreisverband erfolgen. Eine Einzelmitgliedschaft ist ab Vollendung des 7. Lebensjahrs möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Persönliche Mitglieder im Kreisverband sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
5. Für den Austritt gilt eine Frist von vier Wochen zum Quartalsende. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen diese Satzung bzw. das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt begangen hat oder durch sein Verhalten dem Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schadet bzw. geschadet hat.
7. Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen und durch den Kreisvorstand zu vollziehen.
8. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

§ 5 Korporative Mitglieder

1. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützig/mildtätig tätig sind und soziale Aufgaben verfolgen und deren Tätigkeit sich auf das Kreisverbandsgebiet beschränkt, können sich als korporative Mitglieder des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt anschließen. (Ausnahme, wenn AWO-Körperschaften mindestens 50% der Anteile halten.) Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbands Ober- und Mittelfranken. Einzelheiten werden in einem schriftlichen Kooperationsvertrag vereinbart.
3. Die Höhe des Beitrages des korporativen Mitglieds wird gesondert durch den Kreisvorstand festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
5. Der Verein trägt Sorge für den Schutz des verbandlichen Markenrechts im Sinne von Ziffer 12 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung vom November 2021. Im Rahmen von Kooperationen achtet der Verein strikt auf die Einhaltung der folgenden Vorgaben: Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden. Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder aus-geschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 6 Kreisjugendwerk

1. Der Verein wirkt im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten auf die Schaffung eines Kreisjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt im Kreisverband Bamberg Stadt und Land e. V. (Kreisjugendwerk) hin.
2. Mit Bestehen eines Jugendwerkes im Kreisverband gilt dafür dessen Satzung.
3. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgaben der finanziellen und satzungsgemäßen Möglichkeiten festgelegt.
4. Die Revisor*innen des Kreisverbandes sind berechtigt, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor*innen durchzuführen, soweit Mittel des Kreisverbandes verwendet wurden.

§ 7 Ortsvereine

1. Der Verein wirkt im Rahmen seiner ideellen Tätigkeit auf die Schaffung von Ortsvereinen hin.
2. Ortsvereine unterstützen den Vereinszweck und das Miteinander im Kreisverband. Die im Kreisgebiet ansässigen Ortsvereine und Stützpunkte sind Mitglied im Kreisverband.
3. Für die Ortsvereine gilt deren Satzung.

§ 8 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 9 Kreiskonferenz

1. Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die Kreiskonferenz.
2. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den auf den Ortsvereinskonferenzen gewählten Delegierten
 - c) den Mitgliedern des AWO Kreisverbandes Bamberg Stadt und Land e. V.

- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
- e) einem*einer Vertreter*in des Kreisjugendwerks
3. Die Anzahl der Delegierten wird nach dem D`hondtschen Verfahren nach der Zahl der persönlichen Mitglieder der Ortsvereine, die den Mindestbeitrag zahlen, auf der Grundlage der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten Mitgliedern zum Zeitpunkt der letzten Ortsvereinskonferenz vom Kreisausschuss festgesetzt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt sein, wobei kein Geschlecht mit mehr als 60 % vertreten sein soll.
4. Eine ordentliche Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist innerhalb von vier Wochen schriftlich einzuberufen, wenn dies der Kreisvorstand oder 1/4 der Mitglieder des Vereins verlangen.
5. Die Kreiskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d. h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.
Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
Dem Kreisvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreiskonferenz mitzuteilen.
6. Die Kreiskonferenz:
- nimmt die Jahres- und Geschäftsberichte des Vorstandes sowie den Prüfungsbericht des*der Abschlussprüfer*in oder der Revisor*innen für den Berichtszeitraum entgegen
 - beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes
 - wählt für jeweils vier Jahre den Kreisvorstand. Ein einzelnes Mitglied des Kreisvorstandes kann mit einer 2/3 Mehrheit der in der Kreiskonferenz vertretenen Mitglieder von der Kreiskonferenz abberufen werden. Das Gesamtorgan Kreisvorstand kann mit einfacher Mehrheit der in der Kreiskonferenz vertretenen Mitglieder von der Kreisversammlung abberufen werden.
 - wählt für vier Jahre mindestens zwei Revisor*innen. Ein*e Revisor*in kann mit einer 2/3 Mehrheit der in der Kreiskonferenz vertretenen Mitglieder von der Kreiskonferenz abberufen werden.

- wählt für vier Jahre die Delegierten zur Bezirkskonferenz
 - schlägt die Delegierten zur Landes- oder zur Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt vor
 - wählt für den Rest der Amtsperiode im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder:
 - Ersatzmitglieder des Vorstandes
 - Ersatzrevisor*innen
 - Delegierte zur Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt
 - bestimmt die Leitlinien der Tätigkeit des Vereins und erteilt dem Kreisvorstand erforderlichenfalls Weisungen
 - bestimmt, nach welchen Kriterien den Mitgliedern des Kreisvorstandes (§ 11 Abs. 1 a-c) Sitzungsvergütungen zu gewähren sind.
7. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, Revisor*innen und Delegierten sollen alle Geschlechter angemessen berücksichtigt werden/vertreten sein.
 8. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Revisor*innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
 9. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgender Versammlungen. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Versammlung der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z. B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit der Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.
 10. Die Kreiskonferenz gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Kreiskonferenz vertretenen Mitglieder gefasst. Abstimmungen finden in der Regel offen, Wahlen stets geheim statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige*derjenige gewählt ist, die*der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 11. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollant*in zu unterzeichnen.

§ 10 Kreisausschuss

Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand, den Vorsitzenden der Ortsvereine (oder ihrer Stellvertreter*innen), der*dem Vorsitzenden des Kreisjugendwerkes (Stellvertreter*in) sowie der*dem Vorsitzenden (Stellvertreter*in) der korporativen Mitglieder zusammen.

1. An den Sitzungen nehmen die Geschäftsführer*innen beratend teil.
2. Der Ausschuss dient der gegenseitigen Unterrichtung über die soziale und politische Entwicklung im Bereich des Kreisverbandes und der gegenseitigen Unterstützung der Ausschussmitglieder.
3. Er wird mindestens einmal jährlich vom Kreisvorstand einberufen.
4. Auf Verlangen von einem Drittel der Kreisausschussmitglieder ist der Kreisausschuss innerhalb eines Monats einzuberufen.
5. Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er kann zu allen wichtigen verbandspolitischen und verbandsorganisatorischen Fragen Stellung nehmen.

6. Existieren im Kreisgebiet keine Ortsvereine werden Kreisausschusssitzungen vorläufig bis zur Gründung von Ortsvereinen ausgesetzt.

§ 11 Kreisvorstand

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstands sind:
 - a) die oder der Vorsitzende, diese*r nimmt grundsätzlich die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes wahr, solange der Vorstand nichts Anderweitiges beschließt
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) vier weitere Beisitzer*innen
 - d) das hauptamtliche geschäftsführende Vorstandsmitglied im Sinne des § 12 Absatz 1 dieser Satzung
 - e) ein benanntes volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes

Zwei Geschlechter sollen dabei mit jeweils mindestens 40% vertreten sein, wenn eine entsprechende Anzahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

2. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der*dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertreter*innen der*des Vorsitzenden sowie dem hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstand (§ 12 Absatz 1).
Der Verein wird vom Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall wird die*der Vorsitzende durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder den hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstand (§ 12 Absatz 1) vertreten.
Der Vorsitzende und der hauptamtliche geschäftsführende Vorstand (§ 12 Absatz 1) können den Verein jeweils allein vertreten. Die beiden Stellvertreter*innen der*des Vorsitzenden sind jeweils nur zur gemeinsamen Vertretung mit einem anderen Vorstandsmitglied befugt. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.
3. Der Kreisvorstand ist von der*dem ersten Vorsitzenden oder deren*dessen Beauftragten nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen.
4. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird es bei der nächsten Kreiskonferenz nachgewählt.
6. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
7. Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte eine*einen Gleichstellungsbeauftragte*n wählen.
8. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht auf eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen übertragen sind. Der Kreisvorstand gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.

9. An allen Sitzungen des Kreisvorstandes können die gewählten Revisor*innen nach eigenem Ermessen beratend teilnehmen. (Teilnahmerecht)
10. Der Kreisvorstand hat insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Überwachung des*der zur Führung der laufenden Geschäfte berufenen Geschäftsführer*innen
 - b) Genehmigung zustimmungspflichtiger Geschäftsvorfälle des*der Geschäftsführer*in oder der Geschäftsführer*innen, nach der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
11. Zur Bearbeitung besonderer Aufgabengebiete kann der Kreisvorstand Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüsse bilden sowie Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
12. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes des Kreisjugendwerkes teilnimmt.
13. Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für den*Vorsitzende*n und seine Stellvertreter*innen sowie ein Sitzungsgeld sowie mit der Tätigkeit zusammenhängende Aufwendungen können gezahlt werden. Die Voraussetzungen und Höhe regelt die Kreiskonferenz zu Beginn einer Wahlperiode. Die im Statut und Governance Kodex festgelegte Grenze darf nicht überschritten werden. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstand, dieser erhält eine Vergütung nach § 12 Absatz 1 der Satzung.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten kann der Kreisvorstand eine*n oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer*innen bestellen, der/die gleichzeitig Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB wird bzw. werden und mit Alleinvertretungsbefugnis ausgestattet werden (§ 11 Absatz 2 der Satzung). Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder an die Zustimmung von Organen geknüpft werden. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB (Insichgeschäft) ist ausgeschlossen. Der Inhalt des Dienstverhältnisses sowie die Höhe der Vergütung sind in einem gesonderten Dienstvertrag zu regeln.
2. Der Kreisvorstand kann darüber hinaus Geschäftsführer*innen iSd § 30 BGB bestellen.
3. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Darüber hinaus kann der Kreisvorstand verbindliche Weisungen für den begründeten Einzelfall erteilen.
Ist mehr als ein*e hauptamtlicher Geschäftsführer*in bestellt, hat der Kreisvorstand mit der Bestellung einer*eines jeden hauptamtlichen Geschäftsführer*in auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der hauptamtlichen Geschäftsführer*innen im Verhältnis zueinander zu regeln.
4. Vor der Bestellung von hauptamtlichen Geschäftsführer*innen und vor Abschluss des Dienstvertrages ist der Bezirksverband anzuhören.
5. Geschäftsführer*innen, die nicht geschäftsführender Vorstand werden, können an allen Sitzungen der Kreiskonferenz, des Kreis Ausschusses und des Kreisvorstandes beratend teilnehmen, sofern der Kreisvorstand dies bestimmt.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft, Unvereinbarkeiten, Interessenkonflikte

1. Alle Mandatsträger*innen des Vereins müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.
2. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate, Bevollmächtigungen und Beauftragungen enden mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder der Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte.
3. Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:
 - a) Vorstands- und Präsidiumsfunctioenen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
 - b) Revisor*innenfunktionen,
 - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumsfunctioenen ausgeübt werden bzw. wurden.
 - wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunctioenen ausgeübt wurden.
 - wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.
 - c) Delegiertenfunctioenen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.
4. Ein*e Mandatsträger*in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er*sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, seinem*r bzw. *ihrem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartners*in (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren*seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des*der Ehegatten*in/des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristische Person in der die*der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem*der*den Vorsitzenden des Organs an.

Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen der Budgets abgeleitet werden.
3. Die gewählten Revisor*innen führen mindestens einmal jährlich – möglichst unvermutet – eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins durch.
Auf Wunsch können sie sich hierbei der Hilfe eines anerkannten Steuerberatungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsunternehmens bedienen.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen.

§ 15 Aufsichtsrecht und -pflicht

1. Der AWO Kreisverband Bamberg Stadt und Land e. V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung – den AWO Bezirksverband Ober- und Mittelfranken e. V. – nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere Ziffer 9, an.
2. Der Verein ist gegenüber den Ortsvereinen der Arbeiterwohlfahrt in der Stadt und im Landkreis Bamberg sowie dem Kreisjugendwerk zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, ob die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
3. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Vereins und der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder erforderliche Nachweis zu geben. Er darf sich hierzu der sachkundigen Hilfe eines Dritten bedienen.

§ 16 Verbindlichkeit der Beschlüsse der Bundesorgane

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich.

§ 17 Statut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in der Fassung vom November 2021 Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen.
2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Kreiskonferenz beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Änderungen dieser Satzung können nur in einer ordentlichen Kreiskonferenz erfolgen. Zu Änderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Änderungen der Satzung (formeller oder redaktioneller Art), die auf Veranlassungen des Registergerichts oder anderer Behörden vorzunehmen sind, kann der Kreisvorstand von sich aus beschließen. Einer Beschlussfassung in der Kreiskonferenz bedarf es nicht.
4. Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Bamberg Stadt und Land e.V., beschlossen auf der Kreiskonferenz in Hallstadt am 13.12.2022.